



SATZUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name • Rechtsform • Sitz • Gründungstag

1. Der Verein führt den Namen
“Skatsportverband Nordwürttemberg e.V.”
(nachfolgend SkV NW genannt)
mit dem Zusatz “Verbandsgruppe 07.01 im Deutschen Skatverband e.V.”
(nachfolgend DSkV genannt)
2. Er ist in das Vereinsregister Stuttgart unter der Nummer 56 44 eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
4. Als Gründungstag gilt der 01. Juni 1956

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der SkV NW ist die Vertretung aller SkatspielerInnen, die ihr über die dem SkV NW angeschlossenen Vereine angehören.
2. Zweck des SkV NW ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf Verbandsgruppen-Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung des DSkV als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
3. Aufgaben des SkV NW sind:
 - 3.1 Ausrichtung von Wettkämpfen der Verbandsgruppe
 - 3.2 Förderung der Jugendarbeit
 - 3.3 Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der SkV NW verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des SkV NW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SkV NW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des SkV NW sind
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten,
 - c) fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Vereine.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich um den Skatsport im SkV NW besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des SkV NW durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt, auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, durch das Präsidium. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung oder den Verbandstag des SkV NW ernannt.
3. Ehrenpräsidenten werden durch die Mitgliederversammlung des SkV NW ernannt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SkV NW erlischt durch
 - a) Auflösung eines Vereins,
 - b) Kündigung,
 - c) Ausschluss,
 - d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft,
 - e) Tod eines Ehren- oder fördernden Mitglieds.
2. Die Kündigung muss 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem SkV NW durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
3. Ein Ausschluss sowie die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung bzw. den Verbandstag. Er ist nur zulässig,
 - a) wenn die in § 8 der Satzung vorgegebenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und diese Pflichtverletzungen trotz erfolgter Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden;
 - b) wenn das Mitglied seinen, dem SkV NW oder einem anderen Mitglied gegenüber, eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium des SkV NW nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb eines Monats nach seinem Ausschluss an das Verbandsgruppengericht (Abschnitt VII) wenden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Organe des SkV NW, des LV 07 und des DSkV vorbehalten sind.
2. Sie wirken durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und am Verbandstag an der Aufgabenstellung des SkV NW mit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung und Ordnungen des SkV NW sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe des SkV NW, des LV 07 und des DSkV zu befolgen und durchzuführen;
2. dafür Sorge zu tragen, dass ihre Vereinsangehörigen die Satzung, die Ordnungen und Entscheidungen des SkV NW, des LV 07 und des DSkV befolgen;
3. den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitglieder-versammlung festgesetzt.
2. Er ist jährlich bis zum 15. Februar des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden entrichtete Beiträge nicht erstattet.

III. ORGANE des SkV NW

§ 10 Organe

Organe des SkV NW sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verbandstag,
3. das Präsidium,
4. das Verbandsgruppengericht.

IV. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des SkV NW. Sie findet alle 4 Jahre im Januar statt und wird durch das Präsidium einberufen.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern gegenüber mindestens einen Monat vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig, sofern die Einladung an alle Mitglieder ordnungsgemäß erfolgte. Wenn höhere Gewalt eintritt, ist das Präsidium berechtigt, die Versammlung abzusetzen.

§ 12 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Vereine,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den Mitgliedern des Verbandsgruppengerichtes,
 - d) den Staffelleitern der Verbandsligen
 - e) dem Internetbeauftragten des Verbands
 - f) den Ehrenmitgliedern,
 - g) den Ehrenpräsidenten,
 - h) den fördernden Mitgliedern,
 - i) den Rechnungsprüfern.
2. Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten (§ 12.1 a) errechnet sich aus der Anzahl der Vereinsmitglieder des vorangegangenen Jahres. Jeder Verein ist berechtigt, je angefangene zehn Mitglieder einen Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Vertreter.

§ 13 Stimmrecht

1. Auf jeden Stimmberechtigten (§12 Abs. 1a bis 1i) entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs im SkV NW entsteht, ist unzulässig. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 14 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Verbandsgruppengerichtes, sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen
 - a) Entlastung des Schatzmeisters
 - b) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
 - c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - d) Wahl der Mitglieder des Verbandsgruppengerichtes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Änderung der Ordnungen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - h) Beschluss über form- und fristgerecht gestellte Anträge,
 - i) Festsetzung des Beitrages der Mitglieder,
 - j) Wahl der Rechnungsprüfer
 - k) Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren.

§ 15 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Vereine, das Präsidium, sowie das Verbandsgruppengericht einbringen.
2. Die Anträge müssen bis spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des SkV NW eingegangen sein.

§ 16 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 Geschäfts- und Wahlordnung

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 18 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vereinen zuzusenden ist.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des schriftlichen Antrags beim Präsidenten des SkV NW einzuberufen, wenn
 - a) das Präsidium die Einberufung beschließt,
 - b) mindestens ein Drittel der Vereine die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt,
2. Die Bestimmungen der §§ 11 bis 18 finden sinngemäß Anwendung.

V. DER VERBANDSTAG

§ 20 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die jährlich im Januar zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen stattfindende Versammlung der Vereine und des Präsidiums des SkV NW.
2. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vereinsvorsitzenden oder deren Vertreter,
 - b) dem Präsidium des SkV NW,
 - c) dem Vorsitzenden des Verbandsgruppengerichts oder dessen Vertreter
 - d) den Staffelleitern der Verbandsligen
 - e) dem Internetbeauftragten des Verbands
 - f) den Ehrenmitgliedern und den Ehrenpräsidenten
 - g) den Rechnungsprüfern
3. Jeder Verein (§ 12.1a) kann **einen** Delegierten entsenden.
4. Der Verbandstag ist mit den anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig, sofern die Einladung an alle Mitglieder ordnungsgemäß erfolgte. Wenn höhere Gewalt eintritt, ist das Präsidium berechtigt, die Versammlung abzusetzen.

§ 21 Einberufung

1. Der Verbandstag wird durch das Präsidium einberufen.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.

§ 22 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums,
- b) Entgegennahme des Berichts des Verbandsgruppengerichts
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- d) Anregungen an das Präsidium für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres,
- e) Entlastung des Schatzmeisters,
- f) Änderung der Ordnungen,
- g) Beschluss über form- und fristgerecht gestellte Anträge,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Bildung von Ausschüssen,
- j) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt,
- k) Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 23 Anträge

1. Anträge an den Verbandstag können die Vereine, das Präsidium des SkV NW, das Verbandsgruppengericht sowie die Delegierten nach § 20 2.d-g einbringen.
2. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag schriftlich beim Präsidenten des SkV NW eingegangen sein.

§ 24 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

§ 25 Stimmrecht

Auf jeden Delegierten und auf jedes Präsidiumsmitglied (§ 20 Abs. 2a + 2g) entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 26 Protokoll

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vereinen zuzusenden ist.

VI. DAS PRÄSIDIUM

§ 27 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) **Präsident,**
 - b) **Vizepräsident,**
 - c) **Schatzmeister,**
 - d) **Schriftführer und Pressereferent,**
 - e) **Spielleiter,**
 - f) **Damen- und Jugendreferentin,**
 - g) **Schiedsrichterobmann.**
2. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium ein weiteres geschäftsführendes Präsidiumsmitglied kommissarisch eingesetzt werden, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 28 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des SkV NW und bestimmt Planung und Zielsetzung. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Verbandstages.
2. Das Präsidium ist außerdem zuständig für die
 - a) Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften des SkV NW,
 - b) Förderung der Jugendarbeit,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung, der Verbandstag des SkV NW, der LV 07 oder der DSkv übertragen hat,
 - d) Mitarbeit in den Gremien des LV 07 und des DSkv.
 - e) Behandlung und Ahndung von Verstößen entsprechend dem Maßnahmenkatalog des SkV NW. In diesem Fall ist der Verband auch berechtigt, direkten Zugriff auf die Einzelmitglieder eines Vereins zu nehmen.
 - f) Änderungen der Satzung - ohne Zweck - kann das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird und der Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu lang ist.

§ 29 Vertretung

Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem **Präsidenten,**
- dem **Vizepräsidenten,**
- dem **Schatzmeister,**
- dem **Schriftführer und Pressereferenten,**
- dem **Spielleiter,**
- der **Damen- und Jugendreferentin,**
- dem **Schiedsrichterobmann.**

Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten gemeinsam, darunter der Präsident oder Vizepräsident.

§ 30 Beschlussfassung und Beschlüsse

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

VII. DAS VERBANDSGRUPPENGERICHT

§ 31 Zusammensetzung

1. Das Verbandsgruppengericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die im Falle der Verhinderung durch einen Stellvertreter ersetzt werden können, zusammen.
2. Die Mitglieder des Verbandsgruppengerichtes müssen verschiedenen Vereinen angehören.
3. Die Mitglieder des Verbandsgruppengerichtes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 32 Aufgaben

Das Verbandsgruppengericht entscheidet über Streitfragen, die die Satzung, die Ordnungen des SkV NW und den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.

§ 33 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechtsordnung des Deutschen Skatverbandes, die vom SkV NW als verbindlich anerkannt wird.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Ehrenamt

Alle in ein Amt des SkV NW gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 35 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 37 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung bzw. dem Verbandstag gewählt. Sie müssen verschiedenen Vereinen angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung bzw. dem Verbandstag zu berichten.

§ 38 Auflösung

1. Die Auflösung des SkV NW kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Art der Vertreterbefugnis.
3. Bei Auflösung des SkV NW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 39 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **22. Januar 2023** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Skatsportverbands Nordwürttemberg in der Fassung vom 24. Januar 2015 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Skatsportverbands Nordwürttemberg in der Fassung vom 22. Januar 2011 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Skatsportverbands Nordwürttemberg in der Fassung vom 18. Januar 2003 außer Kraft.

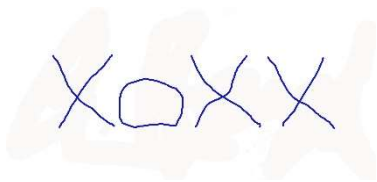
Unterschriften für die Seiten 1 - 10



Präsident
Christian Göllner



Vize-Präsident
Frank Wielage



Schatzmeisterin
Monika Kuhnigk



Spielleiter
Albrecht Heyd



Presseref./Schriftführer
Herbert Binder



Damen- und Jugendreferentin
Ursula Groh



Schiedsrichterbmann
Volker Gommel